

Az.: 1 S 4/55

B e s c h l u ß

In dem Verfahren zur Amtsenthebung

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts in der Sitzung am
7. Mai 1956 unter Mitwirkung des

Präsidenten S c h n e i d e r
als Vorsitzenden,
des Bundesrichters Dr. H a u e i s e n und
des Bundesrichters P e n q u i t t
als weitere Berufsrichter,
des Bundessozialrichters T h i e d t und
des Bundessozialrichters R o t h e
als ehrenamtliche Beisitzer,

beschlossen:

Herr H wird seines Amts als Bundessozialrichter enthoben.

G r ü n d e :

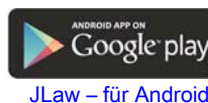
Herr H , der seit dem 1. Januar 1953 Prokurist der E - und
H -Aktiengesellschaft in Köln ist, ist zugleich Versi-
cherter. Auf Vorschlag der Deutschen Angestelltengewerkschaft
wurde er durch Urkunde vom 9. September 1954 als Bundessozial-
richter aus dem Kreis der Versicherten berufen. Im Verfahren zu
seiner Amtsenthebung hat Herr H gebeten, ihn von seinem Amt
als Bundessozialrichter zu entbinden, wenn er als Prokurist
einer Aktiengesellschaft nicht Bundessozialrichter sein dürfe.
Die Deutsche Angestelltengewerkschaft, die von Herrn H über
das Verfahren unterrichtet wurde, vertritt die Auffassung, daß
ein Prokurist einer juristischen Person nicht Bundessozialrich-
ter aus dem Kreis der Versicherten sein könne.

Herr H gehört nach dem Geschäftsverteilungsplan des Bundes-
sozialgerichts Senaten der Sozialversicherung und der Arbeits-

- 2 -

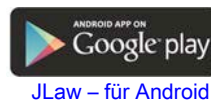


JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



losenversicherung als Bundessozialrichter an. Für die Angelegenheiten dieser Gebiete muß im Senat je ein Bundessozialrichter aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber tätig sein (§ 40 in Verb. mit §§ 33, 12 Abs. 2; § 47 in Verb. mit § 16 Abs. 2 SGG). Als Prokurist einer juristischen Person gehört Herr H zu den Personen, die Bundessozialrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber sein können (§ 16 Abs. 4 SGG). In dieser Vorschrift ist der Kreis der Arbeitgeber festgelegt. Eine Vorschrift, die den Kreis der Versicherten näher bestimmt, fehlt. Beim Zusammentreffen beider Eigenschaften in einer Person darf jedoch keine wahlweise Zurechnung zu der einen oder der anderen Gruppen erfolgen. Die Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber schließt vielmehr die Möglichkeit, als Versicherter Bundessozialrichter zu werden, aus. Sowohl das Sozialgerichtsgesetz als auch das Gesetz über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung werden von dem Grundsatz der paritätischen Beteiligung der Sozialpartner getragen. Dieser Grundsatz zwingt dazu, einer Persönlichkeit die Möglichkeit des Tätigwerdens und der Einflußnahme nur auf der Seite zu eröffnen, zu der sie aufgrund ihrer Stellung im Arbeits- und Wirtschaftsleben und damit ihrer inneren Einstellung überwiegend gehört. Das Gesetz über die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung schreibt deshalb folgerichtig vor, daß, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit gleichzeitig zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vorliegen, die Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Arbeitgeber besteht (§ 2 Abs. 4 Satz 8 des Gesetzes vom 22.2.1951). Diese Regel muß auch in der Sozialgerichtsbarkeit gelten (im Ergebnis ebenso Brackmann, Handbuch, 4. Aufl., S. 190 m I).

Herr H hätte deshalb nicht als Bundessozialrichter aus dem Kreis der Versicherten berufen werden dürfen. Die Frage, ob er im Amt verbleiben könne und als Bundessozialrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber zu verwenden sei, ist zu verneinen. Der Bundesminister für Arbeit ist bei der Auswahl der Bundessozialrichter nicht frei. Er ist an die Vorschläge vorschlagsberechtigter Organisationen und Behörden gebunden (§§ 45, 46 in Verb.



mit § 14 SGG). Schlägt eine berechnigte Organisation eine Persönlichkeit vor, die nur als Bundessozialrichter aus dem Kreis der anderen Gruppe handeln kann, dann fehlt es an einem gültigen Vorschlag und damit an einer Voraussetzung für die Berufung (§§ 47, 22 SGG). Dieses Ergebnis entspricht der Interessenlage und dem Grundsatz der Parität der Sozialpartner.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)